

Einfache Anfrage Fürer-Rapperswil-Jona vom 14. Februar 2018

Verschmutzung durch Jauche einer Rietparzelle in Rapperswil-Jona

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Mai 2018

Hedy Fürer-Rapperswil-Jona erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 14. Februar 2018 nach den Ursachen der Verschmutzung einer Rietparzelle durch Jauche und der Möglichkeit der Verhinderung solcher Ereignisse durch verstärkte Kontrollen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451) gehören Moore zu den besonders schützenswerten Lebensräumen. Die durch Jauche verschmutzte Rietparzelle ist in der kommunalen Schutzverordnung denn auch als Schutzgebiet ausgewiesen. In der Schutzverordnung sind Art und Gegenstand des Schutzes sowie die Folgen bei Widerhandlungen festgelegt. Die angepasste Bewirtschaftung und Pflege von Schutzgebieten wird in der Regel mit einem Vertrag nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) geregelt.

Durch die Berichterstattung in den Medien gelangte der Fall der Verschmutzung dieser Rietparzelle einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis. Konkret handelte es sich nicht, wie vielfach angenommen, um den Austrag von Jauche, sondern um das punktuelle Ablassen von Jauche aus einem vollen Jauchesilo mittels eines Schlauchs. Durch die Konzentration auf einer kleinen Fläche versickerte die auslaufende Jauche und gelangte unterirdisch über Sicker- und Drainageleitungen in einen Schacht und trat im kleinen Bach, der das Naturschutzgebiet quert, wieder zum Vorschein.

In diesem Fall handelte es sich nicht um ein Problem der Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs im Zusammenhang mit dem Austrag von Jauche, sondern um einen unzulässigen Umgang mit Jauche, ohne die daraus folgenden Konsequenzen zu berücksichtigen.

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Staatsverwaltung haben sich hinsichtlich der Kontrolle des Austrags von Düngern und der Einhaltung von Pufferstreifen nicht geändert. Insbesondere hat der Kanton die Kontrollaufgaben der Gemeinden nicht übernommen. Die im Vorstoss genannten anderslautenden Medienberichte beruhten auf einem Missverständnis.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Düngereintrag fand auf der Parzelle 1371J der Stadt Rapperswil-Jona statt.
2. Die Parzelle weist eine Gesamtfläche von 2'401 m² auf. Dabei handelt es sich vorwiegend um schutzwürdige Flachmoorvegetation. Rund die Hälfte dieser Fläche war direkt vom Düngereintrag betroffen.
3. Es existieren keine Vegetationsaufnahmen, die Auskunft geben, wie viele wertvolle Pflanzenarten in der Rietparzelle vorkommen. Unabhängig davon ist aber zu berücksichtigen, dass sich Moore als schützenswerte Lebensräume durch das Vorkommen zahlreicher spezialisierter Pflanzenarten, die auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesen sind, auszeichnen.

Dazu gehören unter anderem Sauergräser und verschiedene Orchideenarten. Je nach Standort kommen auch seltene und gefährdete Arten der roten Liste vor.

4. Der Anteil an geschädigten Pflanzenarten kann zurzeit nicht ermittelt werden. Dies kann erst während der Vegetationsperiode und durch den Vergleich der Vegetation auf dem durch Jauche verschmutzten mit dem unbeeinträchtigten Teil des Riets beurteilt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verschmutzung zu einem wesentlichen Düngereintrag geführt hat und dadurch die Standortbedingungen insbesondere für die nährstoffintoleranten Rietpflanzen langfristig beeinträchtigt wurden.
5. Eine Umsiedlung der in Mitleidenschaft gezogenen Pflanzen wurde nicht in Betracht gezogen, da das Hauptproblem für das Gedeihen der standorttypischen Rietpflanzen die durch den Jaucheeintrag veränderten Standortbedingungen sind. Insbesondere wären mit einer Umsiedlung auch Nährstoffe in die unversehrt gebliebenen Rietteile eingebracht worden.
6. Eine Kontrolle durch den Kanton hätte die Verschmutzung nicht verhindert, da es sich in diesem Fall nicht um ein vorhersehbares Ereignis handelte. Der Bewirtschafter des Jauchesilos ist verantwortlich für den korrekten Betrieb der Hofdüngeranlagen. Da er es versäumt hat, den Füllstand des Jauchesilos zu kontrollieren und dieser überzulaufen drohte, hat der Verpächter eigenmächtig eine Entlastung des Silos durch das Einbringen eines Schlauchs und das Auslaufenlassen der Jauche während längerer Zeit herbeigeführt. Stichprobenkontrollen verhindern solche Ereignisse nicht. Diese können nur verhindert werden, wenn die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ihre Verantwortung im Umgang mit Hofdünger und deren Lageranlagen wahrnehmen.

Die durch kantonale Stellen vorgesehenen Stichprobenkontrollen betreffend Einhaltung von Pufferstreifen können nicht mit der Verschmutzung der Rietparzelle in Verbindung gebracht werden, da sie nicht auf akute Schadenereignisse dieser Art ausgerichtet sind. Diese verstärkte kantonale Kontrolltätigkeit soll im Wesentlichen das Bewusstsein der Landwirtinnen und Landwirte beim Austrag der Jauche stärken und vor allem auch die Gemeinden in ihren Bemühungen unterstützen.